

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/3574

Alle Abg

Stellungnahme

der

Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

zum

Gesetzentwurf der Landesregierung
zur Änderung der
Landesbauordnung 2018
(Drucksache 17/12033)

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen (IK-Bau NRW) vertritt auf der Grundlage des Baukammergesetzes in der Fassung vom 9. Dezember 2008 in der Organisationsform einer Körperschaft öffentlichen Rechts die berufspolitischen Interessen der im Bauwesen tätigen rund 11.000 Ingenieurinnen und Ingenieure in Nordrhein-Westfalen. Darüber hinaus erfüllt sie auf gesetzlicher Grundlage Aufgaben der mittelbaren Landesverwaltung und untersteht insoweit der Aufsicht durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Im Folgenden nimmt die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen zu diesen Einzelvorschriften Stellung:

Zu § 3 Allgemeine Anforderungen:

Der Gesetzentwurf der Landesregierung sieht vor, § 3 Absatz 3 zu streichen und in Absatz 1 einen Satz 2 (neu) gleichen Inhalts einzufügen (der bisherige Satz 2 wird in der Folge zu Satz 3). Dadurch soll laut Begründung allein redaktionell eine Angleichung an die Musterbauordnung (MBO) vorgenommen werden, materiell-rechtliche Änderungen sind nicht beabsichtigt.

Mit der vorgesehenen Änderung wird jedoch eine materiell-rechtlich nachteilige Regelung getroffen.

§ 3 Absatz 2 geltender Fassung sieht bislang vor, dass die **allgemein anerkannten Regeln der Technik auf** die in Absatz 1 Satz 1 geregelte **Errichtung baulicher Anlagen** und im Weiteren auf ihre **ordnungsgemäße Instandhaltung anzuwenden** sind. Absatz 3 regelt bisher, dass die anerkannten Regeln der Technik **ebenso auf die Beseitigung und die Umnutzung baulicher Anlagen** anzuwenden sind.

Durch die jetzt vorgesehene Streichung von Absatz 3, dessen inhaltliche Angliederung als Absatz 1 Satz 2 (neu) und durch die Bezugnahme in Absatz 2 Satz 1 nur auf Absatz 1 Satz 1 verweist, **geht die Anwendung** der allgemein anerkannten Regeln der Technik **auf den Abbruch und die Umnutzung baulicher Anlagen** – möglicher Weise - **unbeabsichtigt verloren**.

Soll ausschließlich das angestrebte Ziel der geplanten redaktionellen Änderung erreicht werden, bedarf es zusätzlich einer Änderung in Absatz 2. Dort könnten z.B. in Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 jeweils die Wörter „Satz 1“ gestrichen werden. **Entsprechend ist § 3 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 wie folgt zu fassen:**

„Die der Wahrung der Belange nach Absatz 1 dienenden allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten. Von diesen Regelungen kann abgewichen werden, wenn eine andere Lösung in gleicher Weise die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt.“

Zu § 7 Teilung von Grundstücken:

Der Gesetzentwurf sieht vor, die in § 7 geregelte Teilung von Grundstücken grundlegend zu überarbeiten. Dazu soll der **Regelungsbereich des bisherigen § 7 Absatz 1 ausgedehnt** werden.

Die BauO geltender Fassung regelt an dieser Stelle, dass nur die Teilung bebauter Grundstücke einer Genehmigung durch die zuständige Bauaufsicht bedarf.

Die Neuregelung hierzu sieht vor, dass zukünftig auch Teilungen von Grundstücken genehmigungsbedürftig sind, für die eine Baugenehmigung bereits erteilt worden ist oder die im Rahmen der Genehmigungsfreistellung bebaut werden dürfen.

Diese vorgesehene Erweiterung **wird seitens der Ingenieurkammer-Bau ausdrücklich begrüßt**. Auf diese Weise können bestehende Planungen für die spätere Bebauung von zur Teilung beabsichtigter Grundstücke im Prozess der Teilung bereits berücksichtigt werden. So lassen sich wirkungsvoll Teilungen vermeiden, die sich in Verbindung mit den Bebauungsplänen später als baurechtswidrig erweisen.

§ 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 statuiert eine **Ausnahmeregelung von der Genehmigungspflicht einer Grundstücksteilung durch die zuständige Bauaufsicht**. Dies gilt, wenn im Zuge der die Grundstücksteilung vorbereitenden Vermessungsleistungen die bauordnungsrechtliche Zulässigkeit der Teilung mit Blick auf die spätere Bebauung durch eine befugte Person gemäß § 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes festgestellt worden ist. Die vorgeschlagene Regelung **wirkt verfahrensvereinfachend** und wird daher von der Ingenieurkammer-Bau grundsätzlich unterstützt. Die vorgesehene Regelung ist **aber ergänzungsbedürftig**. Der Gesetzentwurf verknüpft ausdrücklich mit der inhaltlichen Neufassung des § 7 nicht nur eine bauordnungsrechtliche Absicherung von Grundstücksteilungen. Es besteht aus Sicht der Genehmigungsbehörden der zuständigen Kreise bzw. Kommunen auch ein bauplanungsrechtliches Regelungsbedürfnis.

Dieses ist nach aktueller Regelung aber für die befugte Person noch nicht vorgesehen, mit der Folge, dass eine gewünschte Entlastungsfunktion für die Bauaufsichtsbehörden gar nicht erst eintreten kann. Folgerichtig ist es daher, wenn diese bauplanungsrechtliche Prüfungskompetenz ebenfalls den Stellen übertragen wird, die nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 befugt sein sollen, die bauordnungsrechtlich unbedenkliche Teilungsgenehmigung der Bauaufsichten durch eine entsprechende Bescheinigung entfallen zu lassen.

Darüber hinaus weist die Gesetzesbegründung als für diese Aufgabe befugte Stellen Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure und Katasterbehörden aus. Der aktuelle Regelungsvorschlag übernimmt diese Absicht derzeit noch nicht, sondern lässt auch einen darüber hinaus gehenden Personenkreis zu. Dies lässt sich „einfach“ korrigieren mit dem Hinweis, dass die Person oder die Behörde dazu befugt sein muss, Aufgaben des amtlichen Vermessungswesens wahrzunehmen.

Vorschlag:

§ 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„...Einer Genehmigung bedarf es nicht, wenn

1. ...
2. *eine mit der Wahrnehmung der Aufgaben des amtlichen Vermessungswesens befugte Person gemäß § 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes in der Fassung vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) geändert worden ist, die bauordnungsrechtliche Unbedenklichkeit und Vereinbarkeit der Teilung mit den Vorschriften der §§ 29 bis 38 des Baugesetzbuches bescheinigt hat.“*

§ 7 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt ergänzt:

„Bedarf die Teilung keiner Genehmigung, hat die Bauaufsichtsbehörde auf Antrag von Beteiligten darüber ein Zeugnis auszustellen, *sofern nicht bereits eine Bescheinigung nach Nr. 2 ausgestellt wurde.“*

§ 7 Absatz 3 nimmt u.a. auch **Verfahrensregeln für die Teilungsgenehmigung** auf. In der Begründung zum Gesetzentwurf wird für das Regelungsbedürfnis an dieser Stelle kein weiterer Hinweis gegeben. Aus Sicht der Ingenieurkammer-Bau ist die Regelung an **dieser Stelle zum Teil entbehrlich**, da hier Inhalte in die BauO aufgenommen werden, die **rechtssystematisch und inhaltlich in § 17 der Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO) aufzunehmen** wären. Eine veränderte Handhabung durch die Überführung in das Gesetz erscheint nicht sinnvoll, weil die untergesetzlichen Regelungen der BauPrüfVO bekannt und eingeführt sind und der Rechtsanwendende entsprechende Regelungen in dieser Vorschrift erwarten würde.

Starken Bedenken begegnet die Regelung seitens der Ingenieurkammer-Bau auch deswegen, weil zudem inhaltliche Änderungen angestrebt werden, die im Zusammenhang mit der Teilung von Grundstücken gerade **nicht zu einer Entlastung der Aufsichten** führen würden. Abweichend von der bisherigen Regelung in § 17 BauPrüfVO würde sich die **neue Regelung über die Teilungsgenehmigung nicht mehr grundsätzlich auf den amtlichen Lageplan stützen**. Demgegenüber wäre ein

einfacher **Auszug aus der Liegenschaftskarte** für eine Beurteilung der bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Unbedenklichkeit eines Teilungsentwurfs **unzureichend**. Dabei ist auch zu beachten, dass nach entsprechenden Änderungen im VermKatG NRW aus Dezember 2019 nicht mehr alle baurechtlich relevanten Gebäude Bestandteil der Liegenschaftskarte sind, da die genehmigungsfreien Gebäude von der Gebäudeeinmessungspflicht grundsätzlich ausgenommen sind. Allenfalls werden sie – wenn überhaupt – topografisch eingemessen. **Die Ingenieurkammer-Bau spricht sich daher gegen diese Regelung aus** und schlägt dagegen die nachfolgende Änderung für den Absatz 3 vor:

Vorschlag:

§ 7 Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

„(3) Die Genehmigung ist bei der Bauaufsichtsbehörde zu beantragen. Die Bauaufsichtsbehörde hat innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages über die Teilung zu entscheiden. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb der Frist über sie entschieden wurde. Absatz 3 Satz 3 und 4, § 70 Absatz 2 Satz 1 und 4, § 71 Absatz 1 und § 74 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 und 6 gelten entsprechend.“

Demgegenüber können, wie oben dargelegt, die näheren der Ausführung dienenden Bestandteile der Vorschrift § 17 BauPrüfVO vorbehalten bleiben und dabei die nachfolgende Fassung erhalten.

Vorschlag:

§ 17 BauPrüfVO wird wie folgt gefasst:

„Dem Antrag auf Genehmigung einer Grundstücksteilung (§ 7 BauO 2018, zuletzt geändert am XX.XX.XX) ist ein Auszug aus dem Liegenschaftskataster beizufügen, der die beabsichtigte Teilung und die vorhandene Bebauung erkennen lässt. In den Auszug sind die Abstandsflächen der vorhandenen Bebauung einzutragen. Werden Gebäude von der Teilung erfasst, ist eine Beschreibung, wenn notwendig auch eine zeichnerische Darstellung, beizufügen, die Auskunft über die Abgrenzung innerhalb von Gebäuden gibt.“

Zu § 33 Absatz 1 Ester und Zweiter Rettungsweg:

Die derzeit geltende Fassung des Absatz 1 Satz 1 sieht vor, dass für Nutzungseinheiten mit mindestens einem Aufenthaltsraum in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein müssen. Die Pflicht zur Schaffung zweier Rettungswege gilt dabei für jedes Geschoss separat, sobald sich in nur einem der Geschosse ein Aufenthaltsraum befindet. Danach muss-

ten in einem Gebäude mit mehreren Etagen und einem nicht ausgebauten, nicht einmal begehbaren Spitzboden dennoch zwei Rettungswege in jedem Geschoss eingerichtet werden.

Daher sollte die Regelung in der Weise konkretisiert werden, dass die **Pflicht zur Schaffung der Rettungswege nur für solche Geschosse gilt, in denen sich auch mindestens ein Aufenthaltsraum befindet.**

Vorschlag:

„(1) Für Nutzungseinheiten mit mindestens einem Aufenthaltsraum wie Wohnungen, Praxen, selbständige Betriebsstätten müssen in jedem Geschoss mit mindestens einem Aufenthaltsraum mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege in Freie vorhanden sein.“

Zu § 35 Absatz 1 Notwendige Treppenträume, Ausgänge:

§ 35 Absatz 1 Satz 3 regelt, in welchen Fällen für Rettungszwecke notwendige Treppen keinen eigenen Treppenraum erfordern. In diese Aufzählung werden unter Nr. 4 (neu) Treppen innerhalb von Wohnungen aufgenommen. Diese **Klarstellung im Gesetz wird ausdrücklich begrüßt.**

Zu § 47 Absatz 5 Nummer 1 Wohnungen und § 50 Absatz 2 Nummer 8a Sonderbauten:

§ 47 Absatz 5 Nummer 1 soll zukünftig regeln, dass an Nutzungseinheiten, die der Pflege und Betreuung von Menschen dienen, deren Selbstrettungsfähigkeit eingeschränkt ist, keine Anforderungen wie an Sonderbauten gemäß § 50 zu stellen sind, wenn dort weniger als sechs Personen je Nutzungseinheit betreut werden.

Demgegenüber definiert § 50 Absatz 2 Nummer 8a Gebäude mit gleichartigen Nutzungseinheiten als Große Sonderbauten, für die weiterführende Anforderungen nach der BauO gestellt werden, wenn dort je Nutzungseinheit mehr als 6 Personen betreut werden.

Damit werden **Nutzungseinheiten, in denen genau 6 Personen betreut werden, bauordnungsrechtlich nicht erfasst.** Insofern **bedarf es der Korrektur in § 47 Absatz 5.**

Vorschlag:

§ 47 Absatz 5 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

„... sind keine Anforderungen wie an Sonderbauten (§ 50) zu stellen, wenn die Nutzungseinheiten

1. *einzel*n für bis zu sechs Personen,

...“

Zu § 53 Absatz 1 Satz 1 Bauherrschaft:

Die Vorschrift definiert die Pflichten der Bauherrschaft im Rahmen von Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines „nicht verfahrensfreien“ Bauvorhabens oder bei der Beseitigung baulicher Anlagen.

Die Begriffe „verfahrensfrei“ und „nicht verfahrensfrei“ sollen im Rahmen der Novellierung neu in die BauO eingeführt werden. Damit wird eine Klarstellung verfolgt. Bislang „kennt“ die BauO eine dreigliedrige Unterscheidung zwischen grundsätzlich genehmigungsfreien Bauvorhaben, genehmigungsfreigestellten und genehmigungspflichtigen Bauvorhaben.

Zur besseren Verständlichkeit und leichteren Anwendbarkeit sollen im Rahmen der Gesetzesänderung zukünftig die genehmigungsfreien Bauvorhaben die Bezeichnung „*verfahrensfrei*“ erhalten, während die genehmigungsfreigestellten und die genehmigungspflichtigen Bauvorhaben in die Kategorie „*nicht verfahrensfrei*“ fallen sollen. Diese **begrüßenswerte Kategorisierung** lehnt sich teilweise an die Nomenklatur der Musterbauordnung (MBO) an.

Jedoch sieht die BauO – richtigerweise – **auch für verfahrensfreie Vorhaben (wie z.B. die Beseitigung nicht freistehender Gebäude) verpflichtend die Hinzuziehung geeigneter Beteiligter** (qualifiziert Tragwerksplanende nach § 62 Absatz 3 Satz 3) vor. Auch hier ist selbstverständlich die **Bauherrschaft für die Hinzuziehung dieser geeigneten Beteiligten verantwortlich**, so dass die Pflicht hierzu über die nicht verfahrensfreien Vorhaben auch auf solche Fälle zu erstrecken ist, in denen das Gesetz die Hinzuziehung ausdrücklich anordnet. Der Hinweis, dass das Gesetz in § 53 Absatz 1 Satz 1 nicht abschließend ist, fehlt aber derzeit im Gesetz. Da an anderen Stellen im Gesetz, wie z.B. auch in § 68 Absatz 1 Satz 2 eine solche, wünschenswerte Regelung zu finden ist, wird folgende Regelung vorgeschlagen:

Vorschlag:

§ 53 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

„Die Bauherrin oder der Bauherr hat zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines nicht verfahrensfreien Bauvorhabens sowie der Beseitigung von Anlagen und soweit es in diesem Gesetz oder aufgrund einer nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnung vorgesehen ist, geeignete Beteiligte nach Maßgabe der §§ 54 bis 56 zu bestellen, soweit sie oder er nicht selbst zur Erfüllung der Verpflichtungen nach diesen Vorschriften geeignet ist.“

Zu § 54 Absatz 4 Entwurfsverfassende:

Die vorgesehenen **Änderungen** zur Regelung des 2018 in die BauO eingeführten qualifiziert Tragwerksplanenden **werden im Wesentlichen begrüßt. Änderungsbedarf** sieht die Ingenieurkammer-

Bau lediglich **mit Blick auf die in Absatz 4 Satz 2 geregelte Listenführung berechtigter Personen, die nicht über die erforderlichen Studienqualifikationen verfügen**, aber in den vergangenen fünf Jahren vor Inkrafttreten des Gesetzes regelmäßig Standsicherheitsnachweise für bauliche Anlagen aufgestellt und diesbezüglich ihre Sachkunde gegenüber der zuständigen Stelle nachgewiesen haben. Im Sinne des Bestandsschutzes für diesen abschließend definierten Personenkreis wird die Übergangsfrist begrüßt, innerhalb derer diese sich als berechtigte Personen eintragen lassen können.

Allerdings ist es aus Sicht der Ingenieurkammer-Bau **dringend erforderlich**, dass diese **Eintragung in einer eigenen Liste für diesen Personenkreis** erfolgt. Eine Eintragung in die Liste der qualifiziert Tragwerksplanenden, die zugleich Mitglied einer Baukammer sind, führt in mehrfacher Hinsicht zu Wettbewerbsverzerrungen: Einerseits vertraut die Bauherrschaft im Sinne des Verbraucherschutzes darauf, dass alle in die Liste der qualifiziert Tragwerksplanenden eingetragenen Personen gleiche Zugangsvoraussetzungen erfüllen und insbesondere verpflichtend über eine Berufshaftpflichtversicherung verfügen und an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen müssen. Dies gilt jedoch nicht für diejenigen Personen, die aufgrund der auch von uns erbetenen Übergangsregelung zukünftig auch berechtigt sein sollen. Zudem würde auch das Tätigwerden der in die Liste der qualifiziert Tragwerksplanenden eingetragenen Personen in anderen Bundesländern gefährdet, indem durch uneinheitliche Zugangsvoraussetzung die Aussagekraft der Listeneintragungen in Frage gestellt würde.

Vorschlag:

§ 54 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Als berechtigte Person nach Satz 1 kann sich, soweit die Studienanforderungen nach Satz 1 nicht erfüllt werden, in *eine* Liste bis zum 30. Juni 2022 auch eintragen lassen, wer während eines Zeitraumes von fünf Jahren vor Inkrafttreten dieses Gesetzes regelmäßig Standsicherheitsnachweise für bauliche Anlagen aufgestellt hat und dies sowie die erforderliche Sachkunde gegenüber der zuständigen Stelle nachweist.“

Redaktionelle Anmerkung: Außer im § 54 Absatz 4 selbst sollte in der restlichen BauO einheitlich nur noch von „nach § 54 Absatz 4 berechtigten Personen“ gesprochen werden.

Zu § 58 Absatz 5 Satz 2 Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden:

Die vorgesehene Regelung **eröffnet den Bauaufsichtsbehörden weitere Spielräume bei der Beauftragung von Prüfingenieurinnen und Prüfingenieuren für den Brandschutz**, sowohl im Hinblick auf die Prüfung des Brandschutzes, des Brandschutzkonzepts bei Sonderbauten nach der BauO

sowie auf die fallweise erforderliche Prüfung und Zulassung von Abweichungen von Anforderungen an den Brandschutz. In diesen Fällen werden die Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für den Brandschutz hoheitlich tätig.

Die Ingenieurkammer-Bau begrüßt die vorgesehene Änderung nachdrücklich und uneingeschränkt.

Zu § 62 Absatz 1 Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen:

Die Neufassung der Einzelvorschriften zu verfahrensfreien Bauvorhaben **wird** von der Ingenieurkammer-Bau durchgängig **begrüßt**.

Zu § 63 Absatz 5 Satz 2 Genehmigungsfreistellung:

Die nach Streichung der bisher geltenden Sätze 2 und 3 verbleibende **Inbezugnahme des § 68 Absatz 1 Satz 3 als neuer Satz 2 ist unzutreffend**. Es muss auf den § 68 Absatz 5 Bezug genommen werden.

Materiell fehlt an dieser Stelle die stichprobenhafte Kontrolle der Bauausführung durch staatlich anerkannte Sachverständige (saSV), die auch für genehmigungsfreigestellte (und damit nicht verfahrensfreie) Bauvorhaben gelten muss! Insbesondere sind im Rahmen genehmigungsfreigestellter Bauvorhaben die erforderlichen bautechnischen Nachweise und Bescheinigungen der saSV zwingend erforderlich, da ein begleitendes bauaufsichtliches Tätigwerden nicht erfolgt und insofern die unabhängig tätigen saSV die einzige Prüfinstanz darstellen. **Was fehlt, ist z.B. eine verbindliche Bezugnahme auf § 84 Absatz 4 BauO NRW**. Die Bescheinigungen der saSV sollen aber anders als im genehmigungspflichtigen Verfahren nicht den Bauaufsichten vorgelegt werden, sondern sind konsequenterweise der Bauherrschaft zu übergeben, die für die Einhaltung aller relevanten bauordnungsrechtlichen Vorschriften verantwortlich ist. Im Ergebnis wird gerade bei den Vorhaben, die nicht durch die Bauaufsichtsbehörden genehmigt werden, die Verantwortung aller Beteiligten eingefordert und gestärkt.

Vorschlag:

§ 63 Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„§§ 67, 68 und 84 Absatz 4 bleiben unberührt. Abweichend von §§ 68 und 84 Absatz 4 müssen die bautechnischen Nachweise und Bescheinigungen von staatlich anerkannten Sachverständigen spätestens bei Baubeginn der Bauherrschaft vorliegen.“

Zu Begründung zu § 67 Absatz 3 Nummer 2 Bauvorlageberechtigung:

Die vorgesehene Änderung der Vorschrift, die ausdrücklich von der Ingenieurkammer-Bau NRW begrüßt und für erforderlich gehalten wird, wird damit begründet, dass sie bislang zu eng gefasst gewesen sei. Es wird ausgeführt, dass die bisherige Fassung der Vorschrift so verstanden werden konnte, dass die Eintragung in anderen Bundesländern nur dann auch in Nordrhein-Westfalen gilt, wenn die Listeneintragung im Herkunftsbundesland grundsätzlich die Mitgliedschaft in einer Ingenieurkammer erfordert. Entscheidend wäre danach nicht, ob die einzelne in die dortige Liste eingetragene Person auch Mitglied einer Ingenieurkammer ist, sondern allein ob dies, losgelöst vom Einzelfall, Eintragungsvoraussetzung für die gesamte Liste ist.

In der Verwaltungspraxis wurde die Vorschrift – richtigerweise – jedoch so verstanden und auch angewendet, dass maßgeblich im Einzelfall allein die Frage war, ob die jeweilige Person in eine Liste der Bauvorlageberechtigten eingetragen und zugleich Mitglied einer Ingenieurkammer war. Diese Lesart soll mit der Änderung – ebenfalls richtigerweise – gesetzgeberisch bestätigt werden. Dies wird aus der Begründung jedoch nicht hinreichend deutlich. Aus diesem Grund bittet die Ingenieurkammer-Bau **dringlich** um **Klarstellung des Begründungstexts**. Entsprechend schlagen wir nachstehende Formulierung zur Berücksichtigung vor.

Vorschlag:

Satz 2 der Begründung zu § 67 Absatz 3 Nummer 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Änderung spiegelt die Rechtswirklichkeit im Umgang mit den Bauvorlageberechtigten aus anderen Bundesländern wider und soll klarstellen, dass maßgeblich allein die Eintragung in eine Liste Bauvorlageberechtigter sowie die Mitgliedschaft in einer Ingenieurkammer im Einzelfall, nicht jedoch als abstrakte Zugangsvoraussetzung zu der Liste, ist.“

Folgender Sätze 3 und 4 werden angefügt:

„Entsprechend der angewendeten Verwaltungspraxis wird durch die Änderung klargestellt, dass Eintragungen in anderen Bundesländern unabhängig davon gelten, ob diese abstrakt die Mitgliedschaft in

einer Ingenieurkammer erfordern. Erforderlich aber ausreichend ist vielmehr, dass bei Personen aus anderen Bundesländern neben einer Eintragung in die Liste auch die Mitgliedschaft in einer Ingenieurkammer besteht und beides gegenüber der jeweiligen Bauaufsichtsbehörde nachgewiesen wird."

Zu § 68 Absatz 3 Satz 3 Bautechnische Nachweise

§ 68 regelt in Absatz 1, dass die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Wärme- und Schallschutz zu belegen ist. Dazu konkretisiert Absatz 2, welche bautechnischen Nachweise durch saSV (für den Schall- und Wärmeschutz, Standsicherheit, Brandschutz) einzureichen sind.

Absatz 3 regelt abweichend für die Bereiche Schall- und Wärmeschutz sowie Standsicherheit, wann die bautechnischen Nachweise nicht von saSV aufgestellt oder geprüft werden müssen.

Für den Bereich der Standsicherheit wird dies durch stichprobenhafte Kontrollen der Bauausführung durch qualifiziert Tragwerksplanende kompensiert. Ergänzend dazu, soll in Absatz 3 Satz 3 vorgesehen werden, dass § 83 Absatz 4 und § 84 Absatz 4 entsprechend gelten. **Die Ingenieurkammer-Bau regt an, Satz 3 zu streichen.** § 83 Absatz 4 regelt, dass die Bauaufsichtsbehörden und die von ihr Beauftragten Proben von Bauprodukten entnehmen und prüfen lassen können. Diese Regelung gilt universell, so dass es kein Regelungsbedürfnis zur zusätzlichen Aufnahme in § 68 gibt. Zudem sollte diese Regelung sicherlich auch für den Brandschutz gelten und nicht wie hier, allein für die Standsicherheit sowie den Schall- und Wärmeschutz. § 84 Absatz 4 hingegen würde entgegen dem Ausnahmecharakter des Absatzes 3 zusätzlich zu den stichprobenhaften Kontrollen durch saSV verpflichtet. Dies ist im Kontext des Absatzes 3 nicht beabsichtigt.

Vorschlag:

§ 68 Absatz 3 Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.

Zu § 68 Absatz 6 Bautechnische Nachweise:

Die Ingenieurkammer-Bau schlägt vor, den **Absatz** im Sinne der einfacheren Rechtsanwendbarkeit **klarer zu fassen** und dabei auch ein offensichtlich redaktionelles Versehen zu beheben.

§ 68 Absatz 6 Satz 1 regelt im Entwurf, dass bei Gebäuden der Gebäudeklasse 5 (GK 5) und bei Sonderbauten die Prüfung der bautechnischen Nachweise über den Brandschutz nicht durch saSV, sondern durch die jeweilige Bauaufsichtsbehörde erfolgt. In der bisherigen Regelung sowie in der zurückliegenden 25jährigen Vergangenheit war zur Entlastung der Bauaufsichtsbehörden die **Prüfung der GK 5 durch staatlich anerkannte Sachverständige** vorgesehen. Da inhaltlich auch gemäß der Begründung keine Änderung beabsichtigt ist, liegt offensichtlich ein Redaktionsversehen vor, das, wie unten

vorgeschlagen, dadurch behoben wird, dass **aus Satz 1 die „Gebäude der Gebäudeklasse 5“ hergestrichen werden.**

Der Klarstellung halber sollten zudem in Satz 1 die Garagen mit einer Nutzfläche über 100 m² bis 1 000 m² nach Absatz 4 Buchstabe c hineingenommen werden, für die der Gesetzentwurf bereits die Vorlage bautechnischer Nachweise durch staatlich anerkannte Sachverständige vorsieht.

Der Hinweis auf § 69 bleibt unverändert notwendig, in der Folge Satz ohne Änderung bestehen.

Satz 3 räumt der Bauherrschaft, ebenfalls unverändert, die Möglichkeit ein, eine Prüfung durch die Bauaufsicht, auch bezüglich des Brandschutzes, zu beantragen.

Satz 4 sieht **keine bauaufsichtliche Prüfung in den Fällen vor, in denen gemäß § 68 Absätze 2 bis 4 Nachweise von staatlich anerkannten Sachverständigen vorgelegt werden.** Dadurch wird klargestellt, dass **Doppelprüfungen durch staatlich anerkannte Sachverständige und zugleich durch die Bauaufsichten** über den Brandschutz hinaus auch in den Bereichen der Tragwerksplanung und des Schall- und Wärmeschutzes **nicht erforderlich** werden.

Die Folgesätze zur Prüfbefreiung bautechnischer Nachweise, die im Rahmen von Typengenehmigungen geführt werden, bleiben im Übrigen unverändert.

Vorschlag:

§ 68 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„Bei Sonderbauten mit Ausnahme von Garagen mit einer Nutzfläche über 100 m² bis 1 000 m² werden die bautechnischen Nachweise über den Brandschutz bauaufsichtlich geprüft. § 69 bleibt unberührt. Die Bauherrschaft kann in den Fällen nach Absatz 2 eine Prüfung der bautechnischen Nachweise durch die Bauaufsicht beantragen; dies gilt auch für die Anforderungen an den Brandschutz. Werden bautechnische Nachweise nach den Absätzen 2 bis 4 durch eine oder einen staatlich anerkannten Sachverständigen bescheinigt, werden die entsprechenden Anforderungen auch in den Fällen des § 69 bauaufsichtlich nicht geprüft. Einer Prüfung bautechnischer Nachweise, die von einem Prüfamts für Baustatik allgemein geprüft sind (Typenprüfung), bedarf es nicht. Typenprüfungen anderer Länder gelten auch im Land Nordrhein-Westfalen.“

Zu § 68 Absatz 4 geltender Fassung:

Redaktioneller Hinweis: Entsprechend des Gesetzentwurfs soll der bisher geltende § 68 Absatz 4 in § 66 aufgehen. In der Gesetzesvorlage wurde die Streichung an alter Stelle versäumt.

Zu § 69 Abweichungen:

Die **Änderungen werden von der Ingenieurkammer-Bau nachdrücklich begrüßt**. Mit der Hinzufügung von Satz 4 (neu) wird geregelt, dass es einer Zulassung von Abweichungen durch die Bauaufsichten nicht bedarf, wenn saSV für die Prüfung des Brandschutzes bescheinigt haben, dass das Vorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht. Siehe hierzu auch Anmerkung zu § 58 Absatz 5 Satz 2 Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden.

Allerdings könnte nach Ansicht der Ingenieurkammer-Bau **Klarstellungsbedarf hinsichtlich des Anwendungsbereichs in der Begründung** bestehen.

Bereits aus dem Sinn und Zweck der Regelung ergibt sich, dass bei genehmigungsbedürftigen Vorhaben mit der Bescheinigung des saSV für die Prüfung des Brandschutzes, die Zulassung einer Abweichung nur für diesen Bereich (Brandschutz) entbehrlich wird. Jedoch kann der Gesetzentwurf an dieser Stelle dahingehend missverstanden werden, dass der saSV für die Prüfung des Brandschutzes auch für außerhalb seines Fachbereiches liegende Sachverhalte, die einer Abweichungsgenehmigung durch die Bauaufsichten bedürften, auch ohne deren Prüfung allein durch seine Bescheinigung im Bereich des Brandschutzes von einer Abweichungsprüfung befreien könnte. Dies wird jedoch keineswegs durch den Gesetzentwurf beabsichtigt und liegt nicht im bauordnungsrechtlichen Interesse. In der Begründung sollte daher klargestellt werden, **dass mit der Bescheinigung des saSV für den Brandschutz die Zulassung von Abweichungen nur in diesem Bereich (Brandschutz) entbehrlich werden.**

Zu § 86 Absatz 2 Ordnungswidrigkeiten:

Während durch den sanktionsbewehrten Katalog in § 86 Absatz 1 Ordnungswidrigkeiten neben der vorsätzlichen auch in fahrlässiger Begehungsweise geahndet werden können, ist für die in Absatz 2 angeführten Ordnungswidrigkeiten nur die vorsätzliche Begehungsweise sanktioniert. Auch die dort angeführten Ordnungswidrigkeiten können fahrlässig begangen werden. Um **Strafbarkeitslücken zu vermeiden** und in Angleichung an Absatz 1, sollte Absatz 2 daher wie vorgeschlagen wird gefasst werden.

Vorschlag:

§ 86 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ordnungswidrig handelt auch, wer *vorsätzlich oder fahrlässig* ...“

Zu § 86 Absatz 3 Ordnungswidrigkeiten:

Die vorgesehenen Änderungen werden im Interesse einer Stärkung der Kammerverantwortung begrüßt. Im selben Interesse ist es sinnvoll, Absatz 3 um einen Satz 3 klarstellend zu **ergänzen**, der darauf abzielt, dass die Bauaufsichten die Kammern auch über Sachverhalte informieren, die in die Zuständigkeit der Kammern als Ordnungswidrigkeitenbehörde fallen.

Vorschlag:

§ 86 Absatz 3 wird ein Satz 3 (neu) wie folgt angefügt:

„Hinweise auf Ordnungswidrigkeiten im Zuständigkeitsbereich der Baukammern sind diesen mitzuteilen.“

Düsseldorf, den 29.01.2021



Dr.-Ing. Heinrich Bökamp
(Präsident)